

## **2. Haushaltsvorbehalt; Anpassungsvorbehalt**

### 2.1

Die Ausgleichszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2.2

Im Falle von künftigen Änderungen der Grundanforderungen werden die vorgesehenen Maßnahmen und die Beihilfebeträge gegebenenfalls entsprechend angepasst.